



Justizangestellte
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

LANDGERICHT BIELEFELD

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

der als „Grundstücksgemeinschaft“ verbundenen und handelnden natürlichen Personen:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt
- -

g e g e n

die , vertreten durch , dieser vertreten durch

- - - - -

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Lange, Obernstr. 29 a, 33602 Bielefeld

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld
auf die mündliche Verhandlung vom 06. September 2005
durch den Richter [REDACTED] als Einzelrichter

für **Recht** erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe
von 110 % des zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Frage, ob die Kläger der Beklagten ein die Rechtsfolgen
des § 27 Abs. 3 ErbbauVO auslösendes Angebot zur Verlängerung der Erbbaurechte
der Beklagten abgegeben haben.

Die Kläger sind Eigentümer eines Grundstücks, das zugunsten der Beklagten mit den
zwei streitgegenständlichen, jeweils am 30.09.2009 endenden Erbbaurechten belastet
ist. Die Erbbaurechte wurden in den Jahren 1959 und 1971 klägerseits durch den da-
maligen Grundstückseigentümer und Rechtsvorgänger der Kläger, Herrn [REDACTED]
[REDACTED], vereinbart.

Im Jahr 1958 fasste die Beklagte [REDACTED] den Entschluss, in
die streitbefangenen Flächen zu investieren. Die Beklagte beabsichtigte damals, [REDACTED]
[REDACTED] die Flächen zu kaufen. Mit diesem Ansinnen trat die Be-
klagte an den Rechtsvorgänger der Kläger heran. Die daran anschließenden Ver-
handlungen endeten mit dem Abschluss des Erbbaurechtsvertrages im Jahr 1959, der
zunächst eine Teilfläche betraf; der Rechtsvorgänger der Klägerin unterbreitete der
Beklagten durch Urkunde vom 28.04.1959, ursprünglich befristet bis zum 31.08.1959,

den Abschluss des insoweitigen Erbbaurechtsvertrages an. Die Annahmefrist wurde insgesamt bis zum 31.10.1959 verlängert. Am 29.10.1959 nahm die Beklagte das Angebot an.

Am 26.02.1971 schloss der Rechtsvorgänger der Kläger mit der Beklagten den Erbbaurechtsvertrag bezüglich der weiteren streitbefangenen Teilfläche.

Bereits im Jahr 1964 wurden zwischen dem Rechtsvorgänger der Kläger und der Beklagten Verhandlungen über die Verlängerung des - die erste Teilfläche betreffenden - Erbbaurechts über den 30.09.2009 hinaus geführt. Die Verhandlungen, die sich bis ins Jahr 1965 hinzogen, verliefen ergebnislos. Zwischen den Parteien ist lediglich streitig, ob die Initiative zu diesen Verhandlungen vom Rechtsvorgänger der Kläger, so die Behauptung der Beklagten, oder von der Beklagten, so die Behauptung der Kläger, ausging.

In den 1970-er Jahren verhandelten der Rechtsvorgänger der Kläger und die Beklagte auf deren Initiative hin erneut über eine Verlängerung des bestehenden Erbbaurechts. Auch diese Verhandlungen verliefen ergebnislos.

Im Jahre 1996 führten die Parteien - auf Initiative der Beklagten, wegen des sich zeitlich abzeichnenden Endes des Erbbaurechts - erneut Verhandlungen, betreffend die Verlängerung der Erbbaurechte. Auch diese Verhandlungen, die sich bis 1997 hinzogen, blieben ergebnislos.

Zwischenzeitlich, d. h. vor 1996, hatte die Beklagte [REDACTED] [REDACTED] das von dem Erbbaurecht betroffene Grundstück teilweise mit Gewerbegebäuden und -anlagen bebaut und überdies im Einklang mit den zwischen ihr und dem Rechtsvorgänger der Klägerin geschlossenen Verträgen diverse Untererbbaurechte, ebenfalls sämtlichst endend zum 30.09.2009, vereinbart; die Beklagte beziffert die Zahl der Untererbbauberechtigten mit [REDACTED], diese konkrete Zahl wird von den Klägern mit Nichtwissen bestritten. Die von der Beklagten errichteten Bauwerke haben noch eine voraussichtliche Standdauer bis zum Jahr 2039.

